

Satzung für den anyway e.V.

Stand 07/2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „anyway“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, junge lesbische, schwule, bisexuelle und trans*idente Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Er stellt jungen lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans*identen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der offenen Jugendarbeit zur Verfügung. Dazu unterhält er eines oder mehrere Jugendzentren. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Beratung zu sexuell übertragbaren Krankheiten, HIV und AIDS. Beratung ist strukturelle Prävention. Zur Unterstützung dieser Tätigkeit klärt der Verein über die Schwierigkeiten auf, mit denen junge lesbische, schwule, bisexuelle und trans*idente Menschen konfrontiert sind.
2. Der Verein wird Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., mit Sitz in Wuppertal.
3. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Zuwendungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der zuständigen Instanzen der Wohlfahrtspflege
 - b. die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - c. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
 - d. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.
6. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Angestellte zu beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab 14 Jahren werden.

2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung kann nur mit Begründung erfolgen. Gegen eine Ablehnung ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch möglich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Posteingang wirksam. Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Der Vorstand kann Beiträge im Einzelfall ermäßigen, stunden oder erlassen. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
6. Angestellte und Honorarkräfte mit gleichzeitiger Vereinsmitgliedschaft sind während des Angestellten- bzw. Honorarzeitraumes nicht stimmberechtigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Jugendbeirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss 10 Tage vor dem angesetzten Termin abgesandt sein. In der Einberufung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Tagungsleiter, der die Versammlung verantwortlich leitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - c. den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.
 - d. über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - e. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen und deren Bericht für den vergangenen Zeitraum entgegenzunehmen,
5. Ein Mitglied kann zusätzlich zu seinem Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung höchstens eine weitere Stimme von einem abwesenden Mitglied auf sich vereinen. Die Übertragung des Stimmrechts muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu berufenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit fest. Die Zahl der Vorstandsmitglieder sollte ungerade sein.
3. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern mindestens zwei Mitglieder für das Vorstandsamt kandidieren, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Jugendbeirat hat das alleinige Vorschlagsrecht für diese zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Dabei sollten auch möglichst eine Frau und ein Mann vertreten sein.

4. Frauen und Männer sollten in gleicher Anzahl im Vorstand vertreten sein, sofern es eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen bzw. Kandidaten gibt.
5. Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Er kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, treffen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
8. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um bis zu zwei Mitglieder zu ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Jugendbeirat

Dem Jugendbeirat gehören Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums anyway an. Seine Aufgaben und Befugnisse regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Die Niederschriften sind den jeweiligen Beteiligten in Form eines Ergebnisprotokolls innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch ein besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Annahme des gestellten Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Der Heimfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans*identen Jugendhilfe zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 01.08.2011 im Jugendzentrum anyway, Kamekestr. 14, 50672 Köln beschlossen.